

AZ: I-61/1-60

Drucksache Nr.: 0623/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.09.2010	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	23.09.2010	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.10.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass einer neuen Straßenbaubeitrags-
satzung**

A n t r a g:

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsansatz

B e g r ü n d u n g:

Die Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Neumünster vom 09.03.2010 wurde rückwirkend zum 01.01.2007 erlassen. Wird eine kommunale Abgabensatzung rückwirkend erlassen, so dürfen die Abgabepflichtigen gemäß § 2 (2) Kommunalabgabengesetz des Landes Schles-

wig-Holstein (KAG) nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzungsregelung („Schlechterstellungsverbot“).

In einem aktuellen Fall fordert das Verwaltungsgericht Schleswig jedoch zusätzlich zur (von der Verwaltung vorgenommenen) Beachtung des gesetzlichen Schlechterstellungsverbotes auch dessen ausdrückliche Erwähnung in der Satzung selbst.

Um die Erhebung der Straßenbaubeiträge sowohl im vorliegenden Fall als auch für andere noch abzurechnende Maßnahmen auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen, wird § 13 mit dem beiliegenden Satzungsentwurf entsprechend den Ausführungen des Gerichtes geändert. Weitere Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung vom 09.03.2010 enthält der Entwurf nicht.

Entsprechend der ständigen Verwaltungspraxis werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nur noch Neufassungen der Ortsrechtsvorschriften und keine Nachträge mehr zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Text der Straßenbaubeitragssatzung vom 09.03.2010
- Text der neu zu erlassenden Straßenbaubeitragssatzung